

Herrn Bezirksverordneten
Roland Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0096/VIII

über

Thulestraße 54 – 64, Teil II

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. „Wer genau - und nicht welche Rechtsform - ist Eigentümer des Areals?“

Eigentümer des betroffenen Areals ist eine GmbH. Darüber hinausgehende Angaben sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Eigentümerangaben dürfen Antragstellern nur nach Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgte hier nicht. Darüber hinaus ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Daher können keine weiterführenden Eigentümerangaben erteilt werden. Eine "Kleine Anfrage" stellt kein berechtigtes Interesse im Sinne des Gesetzes über das Vermessungswesen und des Berliner Datenschutzgesetzes dar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses einen Antrag auf Eigentümergebietung beim Fachbereich Vermessung (FB Verm) zu stellen. Dafür steht auch auf den Internet- bzw. Intranetseiten des FB Verm ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung.

2. "In welchen Bereichen ist die neue Bebauung des Geländes vorgesehen?"

Die genehmigte Bebauung ist auf den Flurstücken 168, 167 und 179 vorgesehen, die zu diesem Zweck zu einem Baugrundstück vereinigt wurden.

3. „Wie viel Bruttogeschossfläche wird in den Neubauten insgesamt erreicht?“

Den Angaben im Bauantrag ist eine BGF von 43.696 m² zu entnehmen (einschließlich Tiefgarage).

4. „Wie viele Wohneinheiten sollen entstehen und welche Wohnungsgrößen (Anzahl der Räume und qm) sind vorgesehen?“

Es sind 6 reine Wohngebäude geplant mit jeweils 61 WE, also in der Summe 366 Wohnungen. Je Gebäude werden 5.035,40 m² Wohnfläche geschaffen, insgesamt 30.212,402 m². Es werden 2-, 3- und 4-Raum-WE errichtet. 2-Raum WE mit 50 bis 75 m², 3-Raum-WE mit 87 bis 145 m² und 4-Raum-WE mit 127 bis 128 m². Bei den großen 3-Raum-WE sind Dachgärten eingeschlossen.

5. „Wird für die Errichtung der neuen Gebäude von der vorhandenen Bausubstanz abgerissen und wenn ja welche genau?“

Für die vorgesehene Bebauung ist der Abbruch sämtlicher auf den in Antwort 2 genannten Flurstücken derzeit vorhandenen baulichen Anlagen nötig.

6. „Werden neben den Wohnungen auch Gewerberäume geschaffen? Wenn ja, für welche Art von Gewerbe?“

Nein, siehe auch Beantwortung Frage 4.

7. „Wann erwartet das Bezirksamt die bauliche Umsetzung?“

Der Beginn der Arbeiten wurde der Bauaufsichtsbehörde bisher nicht angezeigt. Die Genehmigung gilt 3 Jahre ab dem Tag der Bekanntgabe (ab 04.10.2016). Die Geltungsdauer der Genehmigung kann 3 Mal jeweils um 1 Jahr verlängert werden. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde, oder das Bauvorhaben nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Erteilung nicht fertig gestellt worden ist. Es erfolgen keine Spekulationen über einen zu erwartenden Baubeginn durch die Bauaufsichtsbehörde.

Vollrad Kuhn